



Newsletter

Liebe Kunden und Geschäftspartner,

mit dem aktuellen Newsletter sendet Ihnen das ganze Team der ETL consit herzliche Grüße aus dem schönen Ulm. Dort fand im März unsere diesjährige Klausurtagung statt.

Folgende Themen stehen insgesamt für Sie bereit:

- Neues Topical Requirement: Organizational Behavior – Drei Fragen dazu an unseren Spezialisten Oliver Hansen (CIA, CRMA)
- BRUBEG: Neue Eignungsanforderungen für Schlüsselpositionen sowie Anforderungen bzgl. ESG-Risiken – was Institute jetzt wissen müssen
- MaRisk-Novelle 2026: Konsultationsentwurf veröffentlicht
- Unser Datenschutzbereich informiert: Direktwerbung rechtssicher gestalten – Einwilligungen & Interessenabwägungen
- AMLA – ein neuer Standard
- ❤️ ❤️ ❤️ Herzensprojekte unserer Mitarbeitenden ❤️ ❤️ ❤️
- Klausurtagung der ETL consit in Ulm

Herzliche Grüße

Bernd Schmid

Oliver Gose

Neues Topical Requirement: Organizational Behavior – Drei Fragen dazu an unseren Spezialisten Oliver Hansen (CIA, CRMA):



Herr Hansen, warum ist das neue Topical Requirement zum Organizational Behavior für Interne Revisionen so bedeutsam?

Das neu veröffentlichte Topical Requirement ist Teil der Global Internal Audit Standards (GIAS) und macht Unternehmenskultur erstmals systematisch prüfbar. Statt abstrakter Kulturbegriffe rückt das konkrete Verhalten in Organisationen in den Mittelpunkt. Für Revisionsfunktionen bedeutet

das: Sie erhalten eine klare, methodische Grundlage, um Verhaltensaspekte im Zusammenhang mit Governance-, Risiko- und Kontrollprozessen fundiert zu beurteilen.

Was genau verändert sich durch die neuen Vorgaben für Prüfungen in der Praxis? Die Regelung schafft eine verbindliche Mindestbasis, sobald Organizational Behavior als eigenes Prüfungsthema oder als relevantes Risiko innerhalb anderer Prüfungen identifiziert wird. Interne Revisorinnen und Revisoren können damit konsistent und nachvollziehbar prüfen, wie Verhalten entsteht, gesteuert wird und welche Auswirkungen es auf die Organisation hat. Dies stärkt die Aussagekraft von Prüfungen zu Kultur- und Verhaltensthemen erheblich.

Ab wann ist das Topical Requirement anzuwenden?

Die Anforderungen wurden im Dezember 2025 veröffentlicht und sind ab Dezember 2026 verpflichtend anzuwenden. Revisionsabteilungen sollten die Zeit nutzen, um ihre Prüfungsansätze, Schulungen und Methodiken entsprechend weiterzuentwickeln. Denn klar ist: Verhalten und Kultur werden künftig ein deutlich strukturierter Bestandteil der Revisionsarbeit.

Unser Tipp: Berücksichtigen Sie frühzeitig die neuen Anforderungen zum Thema Organisationsverhalten und dokumentieren Sie deren Umsetzung. Wir unterstützen Sie gerne und freuen uns über den fachlichen Austausch.

BRUBEG: Neue Eignungsanforderungen für Schlüsselpositionen sowie Anforderungen bzgl. ESG-Risiken – was Institute jetzt wissen müssen

Das Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG) wurde am 29.01.2026 vom Bundestag angenommen. Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 30.03.2026 traten wesentliche Teile des BRUBEG zum 01.04.2026 in Kraft. Das Gesetz dient der Stärkung der Bankenaufsicht und der Reduzierung von Bürokratie.



Mit dem BRUBEG, welches die CRD VI in deutsches Recht umsetzt, steht die nächste große Weichenstellung in der Bankenaufsicht bevor und bringt damit eine der weitreichendsten Anpassungen der letzten Jahre mit sich. Ein zentrales Element dieser Reform betrifft die **Eignungsanforderungen**: Was bislang primär für Mitglieder der Geschäftsleitung galt, wird nun auf eine deutlich breitere Personengruppe ausgeweitet. Künftig müssen Institute sicherstellen, dass **alle Inhaber von Schlüsselpositionen** – also Personen mit wesentlichem Einfluss auf Risiko, Strategie oder Governance – jederzeit fachlich geeignet, integer und zuverlässig sind.

Wer gilt künftig als Inhaber einer Schlüsselposition?

Der Gesetzgeber definiert diese Gruppe bewusst weit. Dazu zählen insbesondere:

- Führungskräfte direkt unterhalb des Leitungsorgans
- Leiter der internen Kontrollfunktionen
- Weitere Rollen, die maßgeblich das Risikoprofil oder die Steuerung des Instituts beeinflussen

Damit rücken viele Positionen in den Fokus, die bisher nicht im Zentrum der Eignungsprüfung standen.

Was umfasst die neue Eignungsprüfung?

Die Anforderungen orientieren sich an den bisherigen Vorgaben für Geschäftsleiter – und gelten nun gleichermaßen für Schlüsselpersonen. Dazu gehören:

- **Fachliche Eignung** – Nachweis relevanter Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten
- **Persönliche Integrität und Zuverlässigkeit** – keine Zweifel an der persönlichen und beruflichen Redlichkeit
- **Kontinuierliche Fortbildung** – regelmäßige Qualifizierungsmaßnahmen, um aktuellen regulatorischen und fachlichen Anforderungen gerecht zu werden

Was bedeutet das für die Praxis?

Für Institute ergeben sich daraus spürbare organisatorische und prozessuale Konsequenzen:

- **Regelmäßige Überprüfung** der Eignung aller Schlüsselpersonen
- **Dokumentationspflichten**, die gegenüber Aufsicht und Prüfungsinstanzen belastbar sein müssen
- **Anpassung der Personal- und Entwicklungsprozesse**, um Qualifikationslücken frühzeitig zu erkennen und zu schließen
- **Stärkere Verzahnung** von HR, Compliance, Risikomanagement und internen Kontrollfunktionen

Kurz: Die Anforderungen steigen – und sie werden dynamischer. Institute müssen künftig nicht nur bei der Erstbestellung, sondern **laufend** sicherstellen, dass Schlüsselpersonen den regulatorischen Erwartungen entsprechen.

ESG-Risiken:

Auch bezüglich ESG-Risiken bringt das BRUBEG für Finanzinstitute weitreichende Neuerungen: Erstmals werden **ESG-Risiken verbindlich im KWG verankert**. Institute müssen künftig einen **ESG-Risikoplan** erstellen, der kurz-, mittel- und langfristige Auswirkungen (mindestens zehn Jahre) berücksichtigt und **regelmäßig überprüft wird**. Geschäftsleiter sind verpflichtet, **klare Prozesse zur Überwachung, Steuerung und Anpassung von ESG-Risiken** sicherzustellen – inklusive

angemessener Ziele, Kennzahlen und einer konsistenten Verzahnung mit weiteren Offenlegungspflichten. Auch die personelle und technische Ausstattung muss die Analyse und Steuerung von ESG-Risiken ermöglichen. Zudem verlangt das Gesetz eine **Überprüfung der Vergütungssysteme** hinsichtlich möglicher Fehlanreize. Insgesamt müssen Institute ihre Risikosteuerung um ESG-Aspekte erweitern und entsprechende Stresstests in ihre Kontrollverfahren integrieren.

Unsere Spezialistinnen und Spezialisten unterstützen Sie gern bei der Umsetzung all dieser Punkte.

MaRisk-Novelle 2026: Konsultationsentwurf verabschiedet

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 01.04.2026 den Entwurf der 9. Novelle der *Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)* zur Konsultation veröffentlicht – und damit einen der umfassendsten Überarbeitungsprozesse der vergangenen Jahre angestoßen.



Ein deutlicher Schritt hin zu mehr Prinzipienorientierung

Laut Nikolas Speer, Exekutivdirektor der BaFin-Bankenaufsicht, wurde das Rundschreiben „grundlegend überarbeitet“. Die neue Fassung sei stärker prinzipienbasiert und deutlich weniger komplex. Für Finanzinstitute bedeutet das: mehr Flexibilität bei der Umsetzung, ohne die aufsichtsrechtlichen Ziele aus den Augen zu verlieren.

Klare Proportionalität durch neue Größenklassen

BaFin und Deutsche Bundesbank haben die bisherigen Öffnungsklauseln präzisiert und erweitert – insbesondere zugunsten kleiner und sehr kleiner Institute. Künftig erfolgt die Anwendung der Anforderungen entlang einer transparenten Klassifizierung in drei Größenklassen:

- **Sehr kleine Institute** mit einer Bilanzsumme bis 1 Mrd. Euro
- **Kleine Institute (SNCIs)**
- **Übrige weniger bedeutende Institute (LSIs)**

Weitere Voraussetzungen für die Nutzung der Öffnungsklauseln entfallen weitgehend. Gleichzeitig werden **Significant Institutions (SIs)**, die direkt der Aufsicht der Europäischen Zentralbank unterliegen, vollständig aus dem Anwendungsbereich der MaRisk herausgenommen.

Umsetzung neuer EBA-Leitlinien

Mit der 9. Novelle integriert die Aufsicht zudem aktuelle Vorgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Dazu gehören:

- die Leitlinien zur **Umwelt-Szenarioanalyse (EBA/GL/2025/04)**
- die Leitlinien zur **Internen Governance** (derzeit noch in Konsultation)

Auch hier verfolgt die BaFin konsequent einen prinzipienorientierten Ansatz, der Institute stärker in die Verantwortung nimmt, aber gleichzeitig Gestaltungsspielräume eröffnet.

Konsultationsphase läuft bis 8. Mai 2026

BaFin und Deutsche Bundesbank nehmen Stellungnahmen zum Entwurf der 9. MaRisk-Novelle bis zum 08.05.2026 entgegen. Für Institute bietet die Konsultationsphase die Chance, eigene Perspektiven einzubringen und die praktische Umsetzbarkeit der neuen Anforderungen mitzugestalten.

Unser Datenschutzbereich informiert: Direktwerbung rechtssicher gestalten – Einwilligungen & Interessenabwägungen



Direktwerbung bleibt für viele Institute ein wichtiger Kommunikationskanal – gleichzeitig steigen die datenschutzrechtlichen Anforderungen spürbar. Wer Kundinnen, Kunden oder Interessenten direkt ansprechen möchte, muss sich in der Regel zwischen zwei Rechtsgrundlagen entscheiden: einer **Einwilligung** nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO oder einer **Interessenabwägung** nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Beide Optionen sind

komplexer, als sie auf den ersten Blick wirken.

Besonders herausfordernd ist die **korrekte Abgrenzung des berechtigten Interesses**. Denn die Bewertung erfolgt nicht isoliert nach Datenschutzrecht – auch das **UWG** spielt hinein und kann eine vermeintlich zulässige Verarbeitung unzulässig machen. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Anforderungen Anfang 2025 weiter verschärft. Gleichzeitig zeigt die Praxis, wie relevant das Thema ist: Mehrere Bußgelder gegen Banken wegen unzulässiger Datenanreicherung unterstreichen, dass Aufsichtsbehörden hier genau hinsehen.

Unternehmen müssen zudem das **Kopplungsverbot** beachten und sicherstellen, dass Einwilligungen freiwillig erfolgen. Auch die **Erwartungshaltung der Betroffenen** ist entscheidend: Überraschende oder ungewöhnliche Datenverarbeitungen bestehen eine Interessenabwägung meist nicht.

Sowohl Interessenabwägungen als auch Einwilligungsprozesse benötigen eine **saubere, nachvollziehbare Dokumentation** und eine durchdachte Umsetzung. Dazu gehören klare Prozesse, geschulte Mitarbeitende und rechtssichere Formulierungen – nur so entsteht langfristig ein tragfähiges Fundament für Direktwerbung.

Wir unterstützen Sie dabei, Ihre Prozesse zu stärken: von der Analyse bestehender Einwilligungsmechanismen über Optimierungsempfehlungen und Schulungen bis hin zur Prüfung Ihrer Interessenabwägungen auf Vollständigkeit und Belastbarkeit gegenüber Aufsichtsbehörden.

AMLA - EIN NEUER STANDARD

Die EU-Finanzpolizei zieht in Frankfurt ein!

Was ist die AMLA? Die *Anti-Money Laundering Authority* ist die neue zentrale EU-Behörde, die den bisherigen Flickenteppich aus nationalen Regeln beendet.

Der Zeitstrahl (Stand April 2026):

- **Juli 2025:** Offizieller Startschuss in Frankfurt.
- **Januar 2026:** Übernahme der AML-Aufgaben von der EBA.
- **Heute (2026):** Festlegung der technischen Standards (RTS) – jetzt wird definiert, wie wir künftig arbeiten müssen.
- **2027/28:** Start der direkten Aufsicht und Einführung der 10.000 € Bargeldobergrenze.

Warum das Ganze? Bisher war Geldwäscheprävention oft Auslegungssache. Die AMLA bringt das **Single Rulebook**: Ein Gesetz, eine Auslegung, ein Standard für die gesamte EU.

WAS SICH FÜR UNS ÄNDERT

Mehr als nur neue Formulare

1. Direkte vs. Indirekte Aufsicht Die AMLA kontrolliert die 40 risikoreichsten Institute direkt. Alle anderen werden indirekt über die nationalen Aufseher (wie die BaFin) gesteuert, die nun strikt nach Frankfurter Vorgaben handeln müssen.

2. Fokus-Sektoren Die Aufsicht wird breiter. Besonders im Visier:

- **Krypto-Assets:** Volle Transparenz nach MiCA-Standard (Verordnung über Märkte für Kryptowerte).
- **Immobilien:** Stärkere Meldepflichten.
- **Hochrisiko-Güter:** Edelmetalle und Luxusgüter.

3. Das Risiko-Prinzip Compliance ist kein „Checklisten-Abhaken“ mehr. Die AMLA verlangt eine tiefgehende Risikoanalyse. Wer die Risiken nicht kennt, riskiert Sanktionen, die in die Millionen gehen können.

SANKTIONEN & KONTROLLE

Der neue Handlungsrahmen

1. Harte Sanktionen Bei Verstößen drohen Bußgelder von bis zu **10 % des jährlichen Gesamtumsatzes**. Hinzu kommt das „Naming & Shaming“, sprich die öffentliche Bekanntmachung von Fehlverhalten, was massive Reputationsschäden nach sich zieht.

2. Zentrale Befugnisse Die Behörde agiert grenzüberschreitend und effizient:

- **Direktzugriff:** Sie kann Informationen direkt von Instituten anfordern.

- **Vor-Ort-Prüfungen:** Die AMLA darf eigene Audits in Unternehmen durchführen.
- **FIU-Support:** Sie koordiniert den schnellen Datenaustausch zwischen den nationalen Meldestellen.

♥♥♥ Herzensprojekte unserer Mitarbeitenden ♥♥♥

Die ETL consit spendet jedes Jahr jeweils 250,- EUR an die Herzensprojekte ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gern stellen wir regelmäßig einige davon vor:

Arthur Wall:

„Die codefryx gGmbH aus Espelkamp begeistert Kinder und Jugendliche für Technologie und digitale Themen. In Workshops, Kursen und Feriencamps lernen sie spielerisch Programmieren, Medienkompetenz und den kreativen Umgang mit Technik.“

Besonders stark ist die enge Zusammenarbeit mit Schulen und Unternehmen aus der Region. So werden junge Menschen früh gefördert, Einblicke in die Praxis ermöglicht und Perspektiven für ihre Zukunft geschaffen.

Auf diese Weise entsteht Schritt für Schritt ein starker Tech-Nachwuchs direkt vor Ort – ein wichtiger Beitrag für die digitale Zukunft unserer Region.

Die Arbeit von codefryx zeigt, wie moderne Bildungsangebote junge Menschen erreichen, begeistern und nachhaltig stärken können.“



Frank Wolfram:

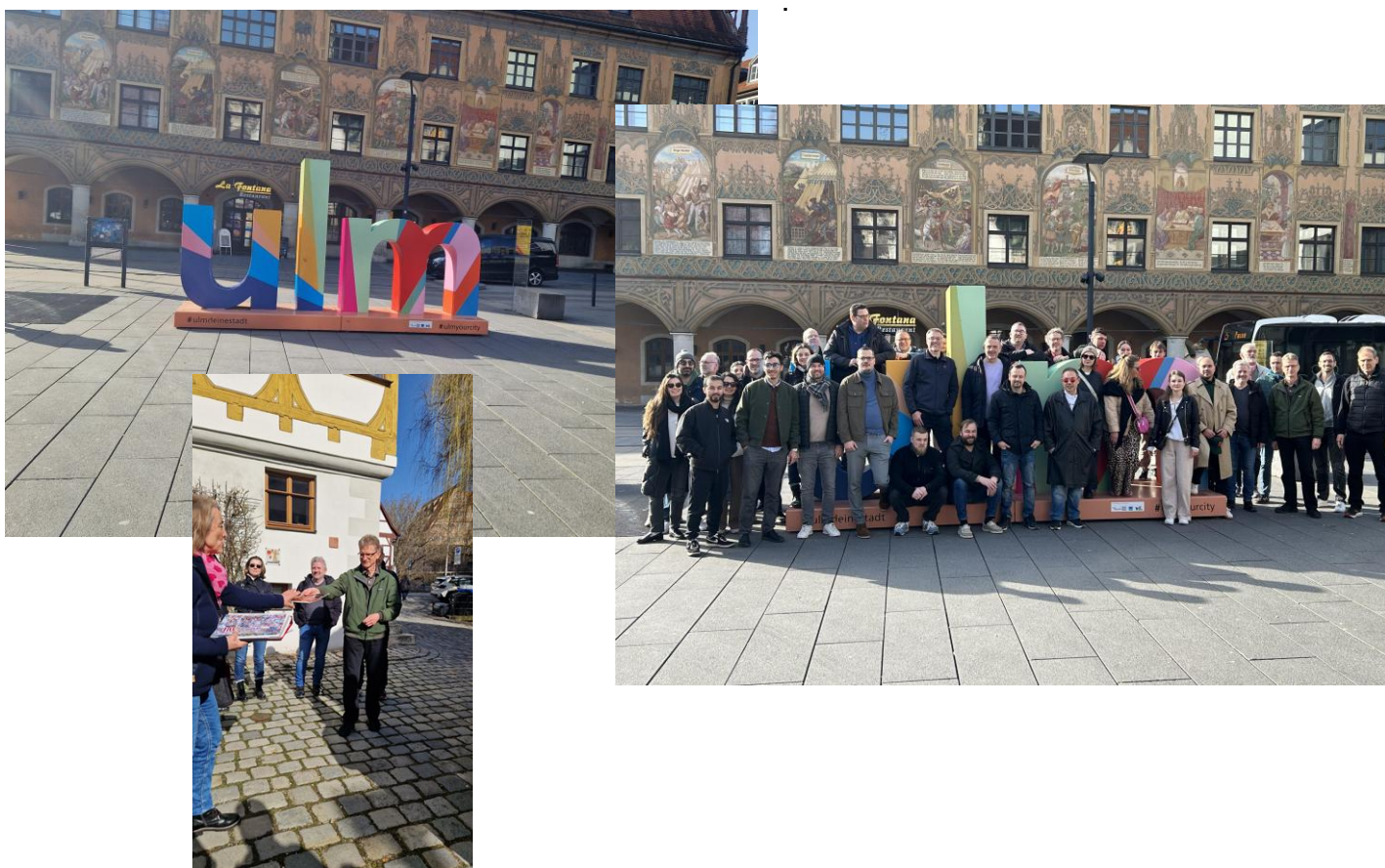
„Meine Spende ging an die Handball-Minis des HSG Tills Löwen 08. Sport in der Gemeinschaft schweißt schon früh zusammen und schafft Freundschaften für's Leben. Daher war es mein Herzensprojekt.“



Klausurtagung der ETL consit in Ulm

Anlässlich der traditionellen Klausurtagung trafen wir uns in diesem Jahr im Kollegenkreis in Ulm. Neben dem fachlichen Austausch zu aktuellen Entwicklungen in den Bereichen Informationssicherheit, Datenschutz und Revision war es auch wieder schön, gemeinsame Teamzeit zu verbringen.

So ging es am Abend in das [KCC Theater](#), wo bei einem tollen Dinner der Auftritt des Comedian Özgür Cebe mit seinem Programm „Geist ist geil“ für Begeisterung sorgte. Am nächsten Tag wurde das rundum gelungene Treffen mit einer Stadtführung durch Ulm und vielen, vor allem historischen kleinen Anekdoten, abgerundet.



ETL consit - Immer eine gute Idee... Sprechen Sie uns gerne an!

Ihre Ansprechpartner



Bernd Schmid
Geschäftsführer

Telefon (04531) 66 96-28
Mobil (0160) 90 17 50 68
bernd.schmid@etl-consit.de



Oliver Gose
Mitglied der Geschäftsführung

Telefon (04531) 66 96-422
Mobil (0162) 372 42 17
oliver.gose@etl-consit.de

ETL consit GmbH

Schützenstraße 25a
23843 Bad Oldesloe
Telefon (04531) 66 96-0
Fax (04531) 66 96-45
info@etl-consit.de
www.etl-consit.de